

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 218/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 8. August 2003 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Verurteilung des beklagten Rentenversicherungsträgers zur Gewährung höherer Erwerbsunfähigkeits- und Regelaltersrente wegen eines geltend gemachten Anspruchs auf eine höhere sog Vergleichsrente nach § 307b Abs 3 SGB VI begehrt, ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil dies zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:

Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Er benennt aber schon keine abstrakte Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus der Beschwerdebegründung und den Akten einen Themenkreis herauszusuchen, der möglicherweise eine noch klärungsbedürftige Rechtsfrage enthalten könnte, und diese selbst zu formulieren; dies ist allein Aufgabe der Beschwerdebegründung. Aus dieser wird auch nicht deutlich, welche Thematik vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG noch fraglich sein könne. Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und zur Klärungsfähigkeit der nicht näher benannten Thematik aus dem Problembereich des § 307b Abs 3 SGB VI liegen nicht vor. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich darauf, die Auffassung des Klägers darzustellen, dass er das Urteil des LSG für inhaltlich unrichtig und dessen Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die sog Vergleichsrente für verfassungswidrig hält. Damit ist kein Revisionszulassungsgrund benannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 Abs 1 und 4 SGG.

